

MERKBLATT STOFFENTWICKLUNG

ALLGEMEIN

Nach der Richtlinie der Hessen Film & Medien (HF&M) kann für die Erstellung von Drehbüchern für programmfüllende Filme oder Serien (Serienbibel plus Drehbuch für mindestens einer Pilotfolge) sowie die sonstige Stoffentwicklung für Filmvorhaben Förderung gewährt werden.

Für reguläre Projekte erfolgt die Förderung als **bedingt rückzahlbares zinsloses Darlehen**.

Seite 1/7

Für Nachwuchsprojekte (siehe Definition unter Punkt VII der Richtlinie und Infoblatt) erfolgt die Förderung als **Zuschuss**.

Alle grundsätzlichen Regelungen zur Förderung finden sich in der [Richtlinie](#). Darüber hinaus können spezifische Bestimmungen **im Fördervertrag** geregelt werden. Die Abwicklung der Förderung erfolgt nach Förderzusage durch die PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC).

Im Falle der Förderung ist auf allen die geförderte Maßnahme betreffenden Veröffentlichungen in angemessener Form auf die Förderung der HF&M hinzuweisen.

Die Verfilmung des geförderten Stoffes soll nach Möglichkeit in Hessen stattfinden.

ANTRAGSBERECHTIGUNG

Antragsberechtigt sind Autor*innen mit Hauptwohnsitz in Hessen oder Produzent*innen, die ihren Sitz, eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Hessen haben und bei Antragstellung bereits mit Autor*innen zusammenarbeiten.

Bei einer Antragstellung durch eine*n Autor*in soll dem Antrag möglichst ein bereits bestehendes Interesse (LoI, Optionsvertrag o.Ä.) einer Produktionsfirma beigelegt werden. Andernfalls soll das Drehbuch spätestens nach Fertigstellung in Hessen ansässigen Produzent*innen zur Herstellung angeboten werden.

ANTRAGSTELLUNG

Ein Beratungsgespräch ist verpflichtend. Bitte vereinbaren Sie gemäß Punkt IV.3 der Richtlinie vor Antragstellung einen persönlichen Termin mit den zuständigen Förderreferent*innen. Das Beratungsgespräch soll mindestens fünf Werktage vor Ablauf der Einreichfrist geführt worden sein.

Die Einreichung zur Förderung erfolgt ausschließlich über das [Onlineportal](#) der HF&M.

Für die Online-Einreichung ist ein Beratungscode notwendig. Diesen erhalten Sie nach dem Beratungsgespräch mit Ihren Förderreferent*innen.

Für die rechtsverbindliche Antragstellung gelten folgende Bestimmungen:

Die digitalen Antragsdaten müssen spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist bis spätestens **12.00 Uhr mittags** im Onlineportal der HF&M eingehen.

Entscheidend dabei ist der vom Onlineportal protokollierte Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit).

Seite 2/7

Zusätzlich muss ein **ausgedrucktes Antragsformular mit der Originalunterschrift** der Zeichnungsberechtigten bis spätestens **am Folgetag nach Ablauf der Einreichfrist** postalisch an die HF&M abgeschickt werden. Es gilt der Poststempel.

Projekte, deren Anträge nicht fristgerecht im Onlineportal eingehen bzw. deren unterzeichnetes Antragsformular der HF&M nicht fristgerecht vorliegt, gelten als nicht eingereicht und werden der Jury nicht vorgelegt.

Nicht geförderte Projekte können einmalig nach erneutem Beratungsgespräch neu eingereicht werden.

Die Entscheidungen der Jury werden nicht schriftlich begründet.

Mit dem Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht begonnen worden sein. In Ausnahmefällen kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn durch die HF&M gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung wird daraus nicht abgeleitet.

BENÖTIGTE ANTRAGSUNTERLAGEN

Der Antrag soll insbesondere folgende Unterlagen enthalten:

- Synopsis sowie Kurzbeschreibung des Projekts (nicht länger als eine DIN A4 Seite)
- Writer's Note/Director's Note (pro Note nicht länger als zwei DIN A4 Seiten)

- Exposé (maximal 15 Seiten) bei Dokumentarfilm bzw. Treatment bei fiktionalen Stoffen (15 bis 20 Seiten bei Spielfilmen, 25 bis 30 Seiten bei Serien) oder Drehbuch bei Antrag auf Drehbuchweiterentwicklung
- Bei Drehbuchweiterentwicklung: aktuelle Drehbuchfassung sowie Überblick zur geplanten Weiterentwicklung
- Ausgearbeitete Szene
- ggf. Lol von Produzenten*innen
- bei TV- oder Serien-Drehbüchern: sollte ein Lol eines Senders bzw. von VoD-Anbieter*innen vorhanden sein, können diese ebenfalls eingereicht werden
- Selbsterklärung zur Rechtesituation inkl. Darstellung der Rechtekette (Auskunft über den Erwerb der Verfilmungs- und Auswertungsrechte, sowie ggf. Information zu Autor*innenverträgen)
- Kalkulation der Stoffentwicklung
- Kurze Begründung zum Hessenbezug
- Bio-/Filmografie der Autor*innen sowie der ggf. der Produzent*innen
- [Entwicklungsplan Stoffentwicklung](#)

Seite 3/7

Die HF&M behält sich vor, ggf. sonstige einzelne Dokumente gesondert nachzufordern.

FÖRDERSUMME

Die Förderung der Stoffentwicklung kann maximal 30.000 Euro betragen.

In Ausnahmefällen, die eine Drehbuchüberarbeitung erforderlich machen, kann auch eine Drehbuch-Weiterentwicklung in einer maximalen Höhe von 15.000 Euro gefördert werden.

Bitte runden Sie die Antragssumme auf Hunderterstellen.

ERFOLGSDARLEHEN

Sofern Antragsteller*innen bereits über Mittel aus einem teilweise oder vollständig zurückgezahlten Darlehen einer vorigen Produktionsförderung verfügen, so kann die HF&M diese Mittel als Erfolgsdarlehen zur Finanzierung des neuen Projektes vergeben.

Bereits bestehenden Erfolgsdarlehen können kumuliert mit dem Antrag auf neue Fördermittel gestellt werden.

Bei Antragstellung muss die Höhe des beantragten Erfolgsdarlehens bei der Antragssumme und im Finanzierungsplan gesondert ausgewiesen werden.

Nähere Informationen finden Sie im [Merkblatt Erfolgsdarlehen](#).

FRISTEN

Die Förderzusage der HF&M erlischt, wenn die notwendigen Unterlagen zur Vertragsschließung nicht sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Förderzusage eingereicht wurden. Sie erlischt ferner, wenn die Kriterien, unter denen die Förderzusage erteilt wurde, nicht mehr gegeben sind.

Seite 4/7

KALKULATION

Die branchenübliche Kalkulation muss alle zur Stoffentwicklung notwendigen Kostenpositionen enthalten (inklusive Eigenleistungen, Beistellungen, Rückstellungen o.Ä.) und in Euro ausgewiesen sein.

Förderbar sind insbesondere folgende Entwicklungskosten:

- Autor*innenhonorare
- Recherchen
- Beratungsleistungen, Dramaturgie, Fach- und Rechtsfragen: jeweils extern
- ggf. Übersetzungen

Finanzierungskosten, Produzent*innenhonorare, Gewinn und Überschreitungsreserven sind nicht anerkennungsfähig.

Die Kosten müssen netto, d.h. ohne Mehrwertsteuer, angesetzt sein.

Sofern Sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, kann eine Bruttokalkulation, d.h. mit Mehrwertsteuer, vorgelegt werden.

SOZIALE NACHHALTIGKEIT

Eine sozial nachhaltige Arbeitsweise, faire Bezahlung und die Einhaltung von sozialen Standards sind für die HF&M von wesentlicher Bedeutung. Die Kalkulation soll dementsprechend angemessen sein.

Aus den eingereichten Unterlagen soll hervorgehen, ob eine Tarifgebundenheit besteht oder ob analog tarifvertragliche Regelungen eingehalten oder ob sonstige Maßnahmen ergriffen werden, damit die o.g. Maßstäbe für die auf Produktionsdauer Beschäftigten zur Anwendung kommen.

Vorhaben, deren Realisierung nur unter prekären Bedingungen für die Beschäftigten möglich ist, können aus diesem Grund abgelehnt werden.

VIELFALT IM FILM

Diversität, Inklusion und Gleichberechtigung von Film- und Medienschaffenden sowie faire Arbeitsbedingungen unter sozialverträglichen Standards sind ein besonderes Anliegen der HF&M und werden fortlaufend weiterentwickelt. **Bitte überprüfen Sie dahingehend stets unsere aktuellen Maßnahmen zu dem Thema.** Wir empfehlen den Antragsteller*innen, bei ihrer Einreichung – soweit zutreffend – in ihrer Writers Note ein kurzes Statement zu entsprechenden Punkten, die das Projekt betreffen, zu verfassen.

Seite 5/7

ÖKOLOGISCHE NACHHALTIGKEIT

Die HF&M setzt sich für eine ressourcenschonende Produktionsmethode der Filmherstellung ein. Die bei Filmproduktionen verursachten Emissionen sollen zukünftig deutlich reduziert werden. Schon in der Stoffentwicklung soll darum ein umweltbewusstes Verhalten mitgedacht werden.

RÜCKSTELLUNG UND BEISTELLUNG

Rückgestellte und beigestellte Kostenpositionen sind in der Kalkulation aufzuführen, entsprechend zu kennzeichnen sowie im Finanzierungsplan als Finanzierungsbausteine darzustellen.

Bitte beachten Sie, dass bei Rückstellungen von Gagen eine Sozialversicherungspflicht besteht.

EIGENLEISTUNG

Eigenleistungen sind Leistungen, die die Autor*innen bzw. die Produzent*innen im Rahmen der Drehbuchentwicklung erbringen. Als Eigenleistung gelten auch Verwertungsrechte der Hersteller*innen an eigenen Werken wie Roman oder

Drehbuch. Diese Leistungen können höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen angesetzt werden.

Sachliche Leistungen der Autor*innen bzw. der Produzent*innen können höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen mit einer Reduzierung der Beträge um 25 Prozent angesetzt werden.

HANDLUNGSKOSTEN

Wenn es sich bei dem*der Antragsteller*in um eine Produktionsfirma handelt, können Handlungskosten von bis zu 7.5 Prozent der Gesamtkosten anerkannt werden.

Seite 6/7

PRÜFGEBÜHR

Bei einer Fördersumme ab 5.001 Euro bis 10.000 Euro müssen die Prüfgebühren der PwC in Höhe von 200 Euro kalkuliert werden. Ab einer Fördersumme von 10.001 Euro muss die Prüfgebühr mit 3 Prozent der Fördersumme kalkuliert werden.

HESSEN-EFFEKT

Ein Hessen-Effekt ist nicht zu erbringen.

Eine Verwendung der Fördersumme in Hessen ist jedoch wünschenswert.

FINANZIERUNGSPLAN

Der Finanzierungsplan soll neben der Antragssumme weitere Finanzierungsbausteine, wie bspw. den erforderlichen Eigenanteil von mindestens 5 Prozent ausweisen. Er muss in der Summe mit den Herstellungskosten Ihrer Kalkulation übereinstimmen.

Finanzierungsnachweise müssen bei Antrag nur auf Nachfrage vorgelegt werden.

EIGENANTEIL

Ein angemessener Eigenanteil in Höhe von mindestens 5 Prozent der Gesamtkosten soll erbracht werden. Dieser kann wie folgt dargestellt werden:

- Eigenmittel (Eigene Barmittel, Crowd-Funding, Sponsoring Barmittel)
- Fremdmittel (unbedingt rückzahlbare Darlehen Dritter)
- Rückgestellte Eigenleistungen (z.B. eigenes Drehbuchhonorar, keine Sachleistungen)

Nicht auf den Eigenanteil angerechnet werden können Handlungskosten oder Sachleistungen der Antragsteller*innen.

AUSZAHLUNG DER FÖRDERMITTEL

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt i.d.R. in zwei Raten:

Seite 7/7

- 80 Prozent bei Vertragsabschluss
- 20 Prozent nach erfolgter Verwendungsnachweisprüfung

Näheres regelt der Fördervertrag.

RÜCKZAHLUNG DER FÖRDERMITTEL (BEI BEDINGT RÜCKZAHLBAREN DARLEHEN)

Bedingt rückzahlbare Darlehen sind im Erfolgsfall zurückzuerstatten.

Sobald die Nutzungsrechte an den Ergebnissen aus der Stoffentwicklungsförderung an einen Dritten abgetreten oder – bearbeitet oder unbearbeitet – verfilmt werden, ist die empfangene

Fördersumme innerhalb von sechs Monaten nach Abtretung oder Drehbeginn an die HF&M zurückzuzahlen. Sofern die Ergebnisse aus der geförderten Stoffentwicklung in eine Koproduktionsgemeinschaft eingehen, ist die Fördersumme innerhalb von sechs Monaten nach Drehbeginn zurückzuzahlen. Die Verpflichtung zur Rückzahlung endet fünf Jahre nach Vertragsabschluss mit der HF&M.

Geht das Vorhaben in eine spätere Produktion ein, für die Produktionsförderung gewährt wird, wird das bedingt rückzahlbare Darlehen darauf angerechnet.

Stand Dezember 2023 (Richtlinie zum 01.01.2022)